



Freistaat Preußen

Bereich äußere Angelegenheiten

über Poststelle
Crinitzer Straße 19 C
[15926] Fürstlich Drehna
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k
Freistaat Preußen / Staatenbund Deutsches Reich
www.freistaat-preussen.world

Stadt Koblenz
Rathaus-Gebäude I
Willi-Hörter-Platz 1
56068 Koblenz
z.H. Oberbürgermeister Herrn Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig

Fax 0261 129-1004

Niederschrift

Geltendmachung der internationalen Rechtsansprüche nach Völkervertragsrecht -ius cogens-

Anordnung:

Die gesamte Anlage, **Festung Koblenz** oder genauer **Festung Koblenz und Ehrenbreitstein** ist die Bezeichnung für ein System von preußischen Festungswerken, bestehend aus den Stadtbefestigungen von Koblenz und Ehrenbreitstein sowie deren vorgelagerten Festungswerken in Gestalt von Festungen, Fleschen, Schanzen und Forts und wurde im Zeitraum von 1815 bis 1834 erbaut.

Die Festung Koblenz und Ehrenbreitstein war zur preußischen Zeit von 1814 bis 1918 eine große Garnison mit Infanterie-, Artillerie-, Pionier- und Train-Einheiten. Die Einheiten wechselten oft, bis sich Ende des 19. Jahrhunderts eine konstante Belegung herausbildete. Zur Erleichterung der Orientierung sind die Einheiten hier mit ihren zuletzt gültigen Namen wiedergegeben.

In der Garnison Koblenz und Ehrenbreitstein lagen Teile folgender Infanterie-Einheiten:

- Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4: 1860–1893 in Koblenz.
- Infanterie-Regiment „von Courbière“ (2. Posensches) Nr. 19: 1833–1836 und 1864–1866 in Koblenz.
- Infanterie-Regiment „von Lützow“ (1. Rheinisches) Nr. 25: 1817–1864 in Koblenz und Ehrenbreitstein.

1859 auf der Feste Ehrenbreitstein); 1877–1918 auf der Feste Ehrenbreitstein und in Koblenz

- Infanterie-Regiment „von Horn“ (3. Rheinisches) Nr. 29: 1815–1820 und 1833–1848 in Koblenz und Ehrenbreitstein; 1866–1877 in Koblenz.
- Infanterie-Regiment „Graf Werder“ (4. Rheinisches) Nr. 30; 1817–1820 und 1849–1860 in Koblenz und Ehrenbreitstein.
- 6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68: 1860–1918 in Koblenz (1860–1877 auch Festung Ehrenbreitstein).
- 7. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 69: 1860–1861 in Koblenz.
- Füsilier-Regiment „General-Feldmarschall Graf Moltke“ (Schlesisches) Nr. 38: 1832–1833 in Koblenz.
- Niederrheinisches Füsilier-Regiment Nr. 39: 1850 und 1860/ 61 in Teilen und 1861–1866 komplett in Koblenz.
- Füsilier-Regiment „Fürst Karl Anton von Hohenzollern“ (Hohenzollernsches) Nr. 40: 1833 in Koblenz und Ehrenbreitstein.

Folgende Pionier-Einheiten lagen in Teilen in Koblenz und Ehrenbreitstein:

- Garde-Pionier-Bataillon: 1816 eine Feldkompanie in Ehrenbreitstein.
- Mansfelder Pionier-Bataillon: 1815 in Ehrenbreitstein.
- 1. Westfälisches Pionier-Bataillon Nr. 7: 1817–1833 in Koblenz und Ehrenbreitstein.
- 1. Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8: 1816–1820 und 1824–1918 in Koblenz (komplett).
- 3. Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 30: 1913–1918 komplett im Fort Asterstein.

Teile der folgenden Artillerie-Einheiten lagen in Koblenz und Ehrenbreitstein. Da die Artillerie oft umstrukturiert wurde, wechselten die Namen sehr häufig. Die hier als Feldartillerie-Regimenter aufgeführten Einheiten stellten bis 1870 auch einen Teil der Festungsartillerie:

- 1. Westfälisches Feldartillerie-Regiment Nr. 7: 1816–1832 in Koblenz.
- Feldartillerie-Regiment „von Holtzendorff“ (1. Rheinisches) Nr. 8: 1820–1860 in Koblenz und Ehrenbreitstein.
- 2. Rheinisches Feldartillerie-Regiment Nr. 23: 1887–1918 in Koblenz.
- Bergisches Feldartillerie-Regiment Nr. 59: 1899–1901 in Koblenz.
- Fußartillerie-Regiment „Encke“ (Magdeburgisches) Nr. 4: 1877–1893 in Ehrenbreitstein.
- Rheinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 8: 1864–1877 in Koblenz und Ehrenbreitstein.
- Schleswig-Holsteinisches Fußartillerie-Regiment Nr. 9: 1893–1918 in Ehrenbreitstein.

Ehrenbreitstein war zudem die Heimat des 1. Rheinischen Train-Bataillons Nr. 8, das allerdings nach deren Fertigstellung in die Train-Kaserne nach Koblenz -Lützel verlegt wurde. (Heutige Rhein-Kaserne.)

Das Telegraphen-Bataillon Nr. 3 lag in der Telegraphen-Kaserne in Koblenz Rauental. (Spätere Boelcke Kaserne.)

Im Von der Leyen'schen Hof in der Stadt Koblenz befand sich 1814 bis 1918 das Generalkommando des VIII. preußischen Armee-Korps, das die preußischen Truppenteile und Verbände in der Rheinprovinz kommandierte. Einige seiner kommandierenden Generäle fanden ihre letzte Ruhe auf dem Koblenzer Hauptfriedhof.

Erster Kommandierender General der preußischen Truppen im Rheinland war General August Neidhardt von Gneisenau. Sein Generalstabschef war Carl von Clausewitz.

Von den übrigen Kommandierenden Generälen sind Moritz von Hirschfeld, der es in der Reichsverfassungskampagne von 1849 führte, und August Karl von Goeben, der das Armeekorps von 1870 bis zu seinem Tod 1880 befehligte, die bedeutendsten.

Chefs des Generalstabs waren unter anderem Helmuth von Moltke, Albrecht von Roon und Paul von Hindenburg.

Die Festung **Koblenz und Ehrenbreitstein** ist ein historisch militärisch sehr symbolbehaftetes Bauwerk und befindet sich auf dem Staatshoheitsgebiet des ehemaligen Königreichs Preußen.

Der legitime Rechtsnachfolger und Rechteinhaber dieses Staatsterritoriums ist nun der Freistaat Preußen.

Am 09. November 1918 wurde die Monarchie auf revolutionärem Wege beseitigt und Inhaber der staatlichen Gewalt im Reich und Preußen war der alsbald von der Vollversammlung der Berliner A.- und S.-Räte [Arbeiter- und Soldatenräte] gewählte 28köpfige Vollzugsrat, welcher durch die Vereinbarung mit dem Rate der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 sich selbst die oberste politische Gewalt zuschrieb. Bereits am 12. November 1918 hatte ein neues, aus 2 Mehrheits- und 3 unabhängigen Sozialdemokraten bestehendes Kabinett „die Preußische Regierung“ übernommen. Die nach den bisherigen Bestimmungen von der Krone und vom Staatsministerium ausgeübten Befugnisse gingen auf die neue Preußische Regierung über; im Übrigen blieb die Zuständigkeit aller anderen Behörden unberührt. Alle Gesetze und Verordnungen, die nicht ausdrücklich durch die Regierung aufgehoben wurden, blieben in Kraft. Insbesondere blieb die Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt. Abgeordneten – und Herrenhaus wurden für beseitigt erklärt und das Kronfideikommißvermögen und Vermögen des Könighauses beschlagnahmt. Im Jahr 1926 wurde das Haus Hohenzollern über die Abfindungsverträge entschädigt.

Da in den Stürmen der Revolution im Reich und in Preußen die gemäßigte Richtung die Oberhand behielt, gelang es, die Wahl einer verfassungsgebenden Landesversammlung anzuordnen und durchzusetzen.

Diese trat am 05. März 1919 in Berlin zusammen und verabschiedete am 20. März 1919 die sog. Notverfassung, an deren Stelle dann über 1,5 Jahre später die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 trat, welche die Grundlage der staatlichen Ordnung bildete.

Die Verfassung des Freistaats Preußen § 27 regelt die Organisation des Staates sowie einzelne für den Staat besonders bedeutungsvolle Fragen.

Ihrem Inhalt nach sind der Verfassung des Freistaats Preußen feste Grenzen gesteckt durch Art. 17 der Reichsverfassung. Danach muß sie eine freistaatliche (republikanische) Verfassung sein, wonach die Volksvertretung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden und die Regierungsform ist parlamentarisch.

Trotz dieser Schranken, die noch durch eine weitere hinsichtlich des Gebietsumfangs vermehrt werden, ist Preußen doch ein – zwar nicht souveräner, wohl aber selbständiger Staat geblieben,

- da er noch das Recht der Selbstorganisation besaß,
 - seine Herrschaftsgewalt vom preußischen Volke, nicht vom deutschen Gesamtvolke ausging und da endlich im Zweifel die Vermutung für die gesetzgeberische Kompetenz des Staates spricht.
- Letzteres ergibt sich daraus, dass die Länder vor Erlaß der Reichsverfassung auf allen den Gebieten zuständig waren, die ihnen das Reich nicht Kraft

- seiner Kompetenz entzogen hatte, und dass nun zwar der Zuständigkeitsbereich der Länder darüber hinaus nicht festzustellen war.
- Die Preußische Staatsgewalt war ferner eine originäre, ursprüngliche geblieben. Es gab weitere Gebiete, auf denen eine Reichsaufsicht keinen Platz fand, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn Preußen lediglich eine Provinz des Reiches gewesen wäre.

Verfassung des Freistaat Preußen § 28:

Der Freistaat Preußen ist im Gegensatz zur Zeit bis 1918 eine Republik.

Die Republik ist diejenige Staatsform, bei der das Volk und nur das Volk in den wichtigsten Staatsfragen die Entscheidung hat.

Daher ist es folgerichtig, wenn die einleitenden Worte der Verfassung sagen:

„Das preußische Volk hat sichfolgende Verfassung gegeben“ oder wenn die Gesamtheit des Volkes als Träger der Staatsgewalt bezeichnet wird.

Mit dem Preußenschlag (auch als Staatsstreich in Preußen bezeichnet) wurde am 20. Juli 1932 durch eine erste Notverordnung des Reichspräsidenten die geschäftsführende, aber nicht mehr durch eine parlamentarische Mehrheit gestützte Regierung des Freistaates Preußen durch den Reichskanzler Franz von Papen als Reichskommissar ersetzt. Eine zweite Verordnung vom selben Tag übertrug dem Reichwehrminister die vollziehende Gewalt im Freistaat Preußen und schränkte die Grundrechte ein. So ging die Staatsgewalt im von der „Preußenkoalition“ geführten und größten Land des Deutschen Reiches auf die Reichsregierung von Franz von Papen völkerrechtswidrig über und alle zivilgesellschaftlichen wie auch staatlichen Möglichkeiten des Protests oder Widerstands waren durch den Reichspräsidenten für illegal erklärt. Folgen des gewaltsamen Preußenschlages waren die Schwächung der föderalistischen Verfassung der Weimarer Republik und die Erleichterung der späteren Zentralisierung des Reiches unter Adolf Hitler. Hauptergebnis war jedoch die Ausschaltung des letzten möglichen Widerstandes des größten deutschen Staates gegenüber Papens Politik der Errichtung eines "Neuen Staates". Hitlers Weg zur Macht wurde so gewaltsam entscheidend erleichtert.

Ablauf des Preußenschlages:

Am Mittwoch, dem 20. Juli 1932, suchten um 10 Uhr auf Ersuchen Papens der stellvertretende Ministerpräsident Heinrich Hirtsiefer statt des amtierenden, aber erkrankten Otto Braun, der Innenminister Carl Severing und dessen Kollege vom Finanzressort, Otto Klepper, Papen in der Reichskanzlei auf. Papen gab den verfassungsmäßigen Ministern den Inhalt der Hindenburg-Verordnung zu seiner Einsetzung als Reichskommissar und die von ihm zu verfügende Absetzung der geschäftsführenden Regierung bekannt. Diese Absetzung sei erforderlich, da – so Papen – „die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Preußen nicht mehr gewährleistet“ erscheine. Dagegen verwarnten sich die Vertreter Preußens: Preußen habe keine Pflicht aus Reichsverfassung und Reichsgesetzen verletzt, sondern ebenso viel für die Sicherheit getan wie andere Länder, obgleich es die meisten und größten Gefahrenzonen besitze. Die Regierung Braun bestritt also die Verfassungsmäßigkeit der Notverordnung. Den Vorschlag Papens, die Amtsgeschäfte freiwillig abzugeben, beantwortete Severing abschlägig: **Er „weiche nur der Gewalt“**. Nach Ende der Unterredung verließen die preußischen Minister die Reichskanzlei.

Am Nachmittag des gleichen Tages ließ sich Severing, der über eine Polizeimacht von 90.000 preußischen Polizeibeamten gebot, von einer Delegation, bestehend aus dem von Papen neu ernannten Polizeipräsidenten mit zwei Polizisten, aus seinem Büro und Ministerium vertreiben.

Papen hatte schon mittags mit der Reichswehr – damals noch in einer Stärke von 100.000 Mann – den militärischen Ausnahmezustand verhängt und besetzte nach dem Zurückweichen der preußischen Regierung das preußische Innenministerium, das Berliner Polizeipräsidium und die Zentrale der Schutzpolizei.

Der Berliner Polizeipräsident Albert Grzesinski, sein Stellvertreter Bernhard Weiß und der Kommandeur der Schutzpolizei, der zentrumsnahe Politiker Magnus Heimannsberg, wurden in Arrest genommen und am nächsten Tag erst entlassen, als sie sich per Unterschrift verpflichtet hatten, keinerlei Amtshandlungen mehr vorzunehmen.

Diese Entwicklung vollzog sich bis weit in das Jahr 1933 hinein. Mit den Eingriffen gegenüber der Polizei wurde in Preußen ein wesentlicher Teil des Machtapparates der Weimarer Republik lahmgelegt. Es gab auch deshalb keinen Widerstand, weil der SPD-Vorstand schon am 16. Juli beschlossen hatte, sich nicht mit den zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln zu wehren, weil es einen Bürgerkrieg geben könne.

Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 25. Oktober 1932

Der Staatsgerichtshof nannte in seinem Urteil in der Sache Preußen contra Reich vom 25. Oktober die Maßnahmen des Reichskommissars Papen (der juristisch von Carl Schmitt, Erwin Jacobi und Carl Bilfinger vertreten wurde) zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit wegen des Staatsnotstandes teilweise rechtens – jedoch behalte die Regierung Braun ihre staatsrechtliche Stellung gegenüber Landtag, Reichstag, Reichsrat und Reichsregierung. Ihre Absetzung wurde als nicht gerechtfertigt betrachtet.

In der Zwischenzeit hatte Papens kommissarische Regierung die Spitzen von Verwaltungsapparat und Polizei bereits ausgetauscht.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts trat die nun staatsrechtlich rehabilitierte, aber ihrer realen Macht beraubte Braun-Regierung als so genannte „Hoheitsregierung“ wieder zu ihren wöchentlichen Kabinettsitzungen zusammen. Die tatsächliche Macht lag aber bei den Vertretern der „Reichsexekution“, der „Kommissarsregierung“ unter Franz Bracht. Die Bestimmungen des Urteils des Reichsgerichts wurden von der Reichsregierung nicht beachtet. Die befristete Tätigkeit der kommissarischen Verwaltung wurde nie beendet.

Die gewaltsame Okkupation des Freistaat Preußens in das 3. Reich war vollzogen.

Die Wendungen „Brecht hat das Recht, aber Bracht hat die Macht“ und „Bracht bricht Brecht“ wurden in der breiten Öffentlichkeit aufgegriffen.

Karl Dietrich Bracher bewertete das kompromisshaftes Urteil als eines von „grotesker Zwiespältigkeit“, da sein rechtlicher Teil für den preußischen Standpunkt spreche, „während sein politischer Grundtenor mit der Anerkennung des einmal Geschehenen dem staatsstreichförmigen Belieben einer nur auf die Autorität des Reichspräsidenten und die Machtmittel der Reichswehr gestützten Regierung entgegengerichte.“

Den Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Staatenbundes und Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich wurden in der von Hitler befohlenen Gleichschaltung ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit völkerrechtswidrig entzogen. Als nun Staatenlose wurden ihnen auch die Völkervertragsrechte entzogen. Diese Gleichschaltung und Staatenlosigkeit führt die von den

Alliierte eingesetzte Verwaltung, sich Bundesrepublik Deutschland, BRD, Deutschland, Germany etc. pp nennend bis mit der vorgetäuschten Staatsangehörigkeit „Deutsch“ heute fort.

Um das völkerrechtliche Unrecht wieder zu beseitigen, befindet sich der Freistaat Preußen seit dem 19. Oktober 2012 ius postliminii gemäß § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht in Reorganisation.

Alle Rechte des Königs sind auf das Staatsministerium des Freistaat Preußen übergegangen.

Das Staatsministerium des Staates Freistaat Preußen, welches während der Reorganisation durch die administrative Regierung gebildet wird, besitzt demzufolge auch alle Rechte und Pflichten, die der König von Preußen als Kaiser im Deutschen Reich wahrnahm.

Damit bildet das Staatsministerium des Freistaat Preußen gleichzeitig das Präsidium des Deutschen Reich gemäß Art. 11 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, dessen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit bereits am 03. Oktober 2015 proklamiert wurde.

Gemäß Völkerrecht § 185 Restitutionspflicht i.V. m. den Völkerrechtsverträgen, insbesondere der Genfer Konventionen mit den humanitären Völkervertragsrechten und der Haager Landkriegsordnung besitzen die Abkömmlinge der preußischen Vorfahren und indigenen Völker die Bodenrechte auf dem Territorium der Staaten des Deutschen Reichs.

Seit dem 19. Oktober 2012 befindet sich der Freistaat Preußen – als legitimer völkerrechtskonformer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen in der Reorganisation und stellt für seine Staatsangehörigen gemäß RuStAG von 1913 nach gründlicher Prüfung der Abstammungsnachweise die Staatsangehörigkeitsausweise aus.

Die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen sind die rechtmäßigen Erben des Staatsterritoriums des Freistaat Preußen im Rechtsstand 18. Juli 1932, mit der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und dem territorialen Gebietsstand von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.

Uns, den Vertretern der administrativen Regierung des Freistaat Preußen ist zur Kenntnis gelangt, dass auf der **Festung Koblenz** oder genauer **Festung Koblenz und Ehrenbreitstein** die Kriegsflagge des Königreichs Preußen gehisst ist.

Anordnung: Diese Beflaggung stellt eine Täuschung dar und wir fordern Sie umgehend auf, jegliche Beflaggung mit hoheitlichem Charakter zu unterlassen.

Begründung:

1. Befindet sich die Festung Koblenz und Ehrenbreitstein auf dem Staatsterritorium des Staates Freistaat Preußen und nicht auf dem Territorium des Königreichs Preußen, da diese territorialen Rechte völkerrechtskonform auf den Freistaat Preußen übertragen wurden. (siehe Ausführungen oben) zumal das Haus Hohenzollern auf ihre Rechte in den Abfindungsverträgen von 1925/26 endgültig verzichtete, wonach eine königliche Abfindung erfolgte, zu einer Zeit in der das Volk hungerte.

2. Besitzen weder die Betreiber dieser Festung, noch die Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt Koblenz eine Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen und sind von daher nicht berechtigt, Staatshoheitszeichen- oder Flaggen zu benutzen.
3. Ist der Kriegszustand bereits am 01.11.2016 durch das Präsidium des Deutschen Reichs, Rechteinhaber ist der Freistaat Preußen, für beendet erklärt worden. Dieses Recht steht allein dem Präsidium des Deutschen Reichs zu. Dieser Erklärung wurde von Seiten der Alliierten nicht widersprochen und gilt damit als angenommen.
4. Das Hissen von Kriegsflaggen durch fremde Kräfte käme einer feindlichen Okkupation und einer Kriegserklärung gleich.

Daher werden Sie nochmals ausdrücklich aufgefordert, sofort die Beflaggung auf der Festung Koblenz und Ehrenbreitstein zu entfernen.

Sollten Sie dieser Anordnung bis zum 30. Januar 2017 nicht Folge leisten, stellt dies einen groben Verstoß gegen das Völkervertragsrecht und insbesondere gegen die Haager Landkriegsordnung dar, und wird als Kriegsverbrechen gemäß Kriegsvölkerrecht strafrechtlich verfolgt. In diesem Falle ergeht unverzüglich eine Strafanzeige an die Militärgerichtsbarkeit der Alliierten, da diese nach wie vor gemäß Restitutionspflicht zuständig sind, und zwar solange, bis der Freistaat Preußen im Zuge der Reorganisation seine eigene staatliche Gerichtsbarkeit wiederhergestellt hat.

Gegeben zu Potsdam, am 26. Januar 2017

Mit freundlichen Grüßen



*Adel & Coelia a.d. T.
Rüchler*

Date & Time : 26-JAN-2017 21:06 THU
 Model Name : M267x 287x Series
 Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
 Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
521	02611291004	26-01 20:58	07'42"	G3	007/007	OK



Freistaat Preußen

Bereich äußere Angelegenheiten

über Poststelle
 Crinitzer Straße 19 C
 [15926] Fürstlich Drehna
 Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm
 Hans Franz Detlef a.d.F. Burdack
 Freistaat Preußen / Staatenbund Deutsches Reich
www.freistaat-preussen.world

Stadt Koblenz
 Rathaus-Gebäude I
 Willi-Hörter-Platz 1
 56068 Koblenz
 z.H. Oberbürgermeister Herrn Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig

Fax 0261 129-1004

Niederschrift

*Geltendmachung der internationalen Rechtsansprüche nach Völkervertragsrecht
 -ius cogens-*

Anordnung:

Die gesamte Anlage, **Festung Koblenz** oder genauer **Festung Koblenz und Ehrenbreitstein** ist die Bezeichnung für ein System von preußischen Festungswerken, bestehend aus den Stadtbefestigungen von Koblenz und Ehrenbreitstein sowie deren vorgelagerten Festungswerken in Gestalt von Festungen, Fleschen, Schanzen und Forts und wurde im Zeitraum von 1815 bis 1834 erbaut.

Die Festung Koblenz und Ehrenbreitstein war zur preußischen Zeit von 1814 bis 1918 eine große Garnison mit Infanterie-, Artillerie-, Pionier- und Train-Einheiten. Die Einheiten wechselten oft, bis sich Ende des 19. Jahrhunderts eine konstante Belegung herausbildete. Zur Erleichterung der Orientierung sind die Einheiten hier mit ihren zuletzt gültigen Namen wiedergegeben.

In der Garnison Koblenz und Ehrenbreitstein lagen Teile folgender Infanterie-Einheiten:

- Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiment Nr. 4: 1860–1893 in Koblenz.
- Infanterie-Regiment „von Courbière“ (2. Posensches) Nr. 19: 1833–1836 und 1864–1866 in Koblenz.
- Infanterie-Regiment „von Lützwow“ (1. Rheinisches) Nr. 25: 1817–1864 in Koblenz und Ehrenbreitstein.